

2. Änderungssatzung vom2023 zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 29.06.2021, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.07.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 ([GVBl. I/22, \[Nr. 18\]](#), S.6) und § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), der §§ 17, 17a und 18 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 ([GVBl. I/23, \[Nr. 13\]](#), S.4 in ihrer Sitzung am 19.09.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 29.06.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.07.2022 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 29.06.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.07.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Jahr „2022“ durch das Jahr „2023“ ersetzt und der Betrag „43,20 €“ wird durch den Betrag „44,81 €“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird der Betrag „2,16 €“ durch den Betrag „2,61 €“ ersetzt.

2. In Absatz 6 Satz 2 wird der Betrag „2,16 €“ wird durch den Betrag „2,61 €“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Personensorgeberechtigte sind von Gebühren befreit, wenn ihr jährliches Haushaltseinkommen 20.000 € nicht übersteigt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Luckenwalde, 2023

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin